



Brüssel, 18. Juli 2019
REV1 – ersetzt die Mitteilung
vom 28. März 2018

MITTEILUNG

DER Austritt DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER „EU“-DOMÄNENNAMEN

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat der Europäische Rat (Artikel 50) am 11. April 2019 beschlossen¹, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ein weiteres Mal² zu verlängern, und zwar bis zum 31. Oktober 2019³. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) ein „Drittland“⁴ sein wird.⁵

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die Ratifizierung des Austrittsabkommens⁶ sind das Register für die Domäne oberster Stufe „.eu“, zugelassene Registrierstellen für die TLD „.eu“, Antragsteller für „.eu“-Domännennamen und sonstige betroffene Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

¹ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

² Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hatte der Europäische Rat am 22. März 2019 eine erste Verlängerung beschlossen (Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, ABl. L 80I vom 22.3.2019, S. 1).

³ Am 11. April 2019 beschloss der Europäische Rat im Anschluss an einen zweiten Verlängerungsantrag des Vereinigten Königreichs zudem, dass die Geltung des Beschlusses zur Verlängerung der Frist bis zum 31. Oktober 2019 am 31. Mai 2019 endet, sollte das Vereinigte Königreich keine Wahlen zum Europäischen Parlament abgehalten und das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert haben. Da das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert hatte, hielt es am 23. Mai 2019 die Wahlen zum Europäischen Parlament ab.

⁴ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁵ Darüber hinaus gilt: Sollten beide Parteien das Austrittsabkommen vor diesem Datum ratifiziert haben, ist das Austrittsdatum der erste Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen wurde.

⁶ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl C 144 I vom 25.4.2019, S. 1).

Vorbehaltlich des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraums⁷ wird ab dem Austrittsdatum der EU-Rechtsrahmen für die Domäne oberster Stufe „.eu“, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“^{8,9}, nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen¹⁰:

1. REGISTRIERUNG UND VERLÄNGERUNG VON DOMÄNENNAMEN

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/517 können ab dem 19. Oktober 2019 die folgenden Personen „.eu“-Domänennamen registrieren lassen:

- i) Unionsbürger, unabhängig vom Wohnsitz,
- ii) natürliche Personen, die keine Unionsbürger sind, aber ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben,
- iii) Unternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder
- iv) Organisationen, die in der Union niedergelassen sind, unbeschadet der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften.

Ab dem Austrittsdatum werden *Unternehmen* und *Organisationen*, die im Vereinigten Königreich, aber nicht in der EU niedergelassen sind, sowie *Staatsangehörige von Drittländern*, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben (und mithin keine EU-27-Bürger sind), keine „.eu“-Domänennamen mehr registrieren lassen können. Falls sie vor dem Austrittsdatum bereits „.eu“-Domäneninhaber sind, werden sie ihre „.eu“-Domänennamen danach nicht mehr verlängern lassen können.

Die zugelassenen „.eu“-Registrierstellen dürfen dann keine Anträge dieser Unternehmen, Organisationen oder Personen auf Registrierung oder Verlängerung von „.eu“-Domänennamen mehr bearbeiten.

⁷ Es sei daran erinnert, dass der Übergangszeitraum nur dann gilt, wenn das Austrittsabkommen sowohl von der EU als auch vom Vereinigten Königreich ratifiziert wird.

⁸ ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 1.

⁹ Es ist zu beachten, dass der Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 mit Wirkung vom 19. Oktober 2019 durch die Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „.eu“, zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 25) geändert wird.

¹⁰ Die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 schreibt nicht vor, dass Registrierstellen für „.eu“-Domänennamen in der EU niedergelassen sein müssen. Andere geltende EU-Vorschriften können aber auf sie anwendbar sein. Weitere Informationen, z. B. über den elektronischen Geschäftsverkehr und die Netzneutralität, finden Sie in den einschlägigen Mitteilungen: https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de.

2. WIDERRUF REGISTRIERTER DOMÄNENNAMEN

Erfüllt ein Inhaber eines Domännennamens infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs ab dem Austrittsdatum die allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 nicht mehr, so ist das „.eu“-Register berechtigt, diesen Domännennamen von sich aus zu widerrufen, ohne dass ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission¹¹ zu erfolgen hat.

3. RECHTE, DIE IN VERFAHREN ZUM WIDERRUF SPEKULATIVER UND MISSBRÄUHLICHER REGISTRIERUNGEN GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 wird ein registrierter Domänenname aufgrund eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens widerrufen, wenn er mit einem anderen Namen identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Unionsrecht anerkannt oder festgelegt sind, und wenn der Domänenname Gegenstand einer spekulativen oder missbräuchlichen Registrierung im Sinne dieses Artikels war.

Ab dem Austrittsdatum können Rechte, die zwar im Vereinigten Königreich, nicht aber in einem der verbleibenden EU-27-Mitgliedstaaten anerkannt oder festgelegt sind, in einem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 nicht mehr geltend gemacht werden. Vom Austritt des Vereinigten Königreichs nicht betroffen sind dagegen die von den Mitgliedstaaten oder der Union anerkannten Rechte, die sich aus internationalen Abkommen ergeben, beispielsweise die Rechte aus Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und aus Artikel 16 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.

4. ANWENDBARES RECHT FÜR VERTRÄGE ZWISCHEN ZUGELASSENEN „.EU“-REGISTRIERSTELLEN UND -DOMÄNENINHABERN

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 darf in Verträgen zwischen „.eu“-Registrierstellen und -Domännennameninhabern kein anderes anwendbares Recht als das Recht eines EU-Mitgliedstaats bestimmt werden. Außerdem darf als Gerichtsstand weder ein alternativer Streitbeilegungsanbieter (außer dieser ist vom „.eu“-Register gemäß Artikel 23 der Verordnung ausgewählt worden) noch ein Schiedsgericht oder Gericht außerhalb der EU festgelegt werden.

Sollte ein Vertrag das Recht des Vereinigten Königreichs als anwendbares Recht bestimmen, so wird der Registrierstelle und dem Domäneninhaber empfohlen, den betreffenden Vertrag zu ändern, damit er auch nach dem Austrittsdatum mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 vereinbar ist.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe ".eu" und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 40).

Auf den einschlägigen Websites der Kommission zu den EU-Rechtsvorschriften für den digitalen Binnenmarkt (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/the-top-level-domain-eu> und http://ec.europa.eu/ipg/basics/urls/doteu_en.htm) sind allgemeine Informationen über die Vorschriften für die Domäne oberster Stufe „.eu“ (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien